

CH_VB 85.550 vom 19. März 1986

Bundesverwaltung, 1986-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.550

FR: CH_VB 85.550 du 19 mars 1986

IT: CH_VB 85.550 del 19 marzo 1986

Erwägungen

E. 19

März 1986 N 349 Motion Meyer-Bern nachgewiesen werden. Die Erweiterung dieses Rahmens mit einer gesetzlichen Vermutung würde eine klare Ausweitung des geltenden Flüchtlingsbegriffs bedeuten, was der Bundesrat ablehnt. Die Bestrafung wegen Republikflucht wird zudem bereits heute bei der Beurteilung eines Asylgesuchs mitberücksichtigt. Sie kann ein Indiz für eine Verfolgung im Sinne des Gesetzes sein. So verständlich der Wunsch von Asylbewerbern ist, im Westen zu leben, sowenig kann es für die Asylgewährung genügen, dass sie mit den herrschenden Verhältnissen in ihrem Heimatstaat nicht zufrieden sind. Schutz soll der Verfolgte bekommen, nicht der Unzufriedene. Es kann nicht von einer massiven Verhärtung der Asylpraxis gegenüber Osteuropäern gesprochen werden. Wohl wurde in früheren Jahren mit einer geringen Zahl von Gesuchstellern nur in seltenen, wirklich stossenden Fällen negativ entschieden. Neben den in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Gründen konnte auch einfühlbaren, persönlichen Wünschen nach einer besseren Existenz in der Schweiz Rechnung getragen werden. Hieraus ist die vom Motionär erwähnte Anerkennungsquote von bis zu 84 Prozent in den Jahren vor der Einführung des Asylgesetzes zu erklären. Die Durchführung des Verfahrens seit Inkrafttreten des Asylgesetzes war immer dieselbe. Es gab keine Verschärfungen, sondern nur eine konsequente Handhabung, bezogen auf Asylbewerber aus aller Welt, unabhängig von deren Herkunft. Die Rechtsgleichheit lässt eine andere Anwendung nicht zu. Mit der vorgeschlagenen Erweiterung von Artikel 3 würden zwei Kategorien von Flüchtlingen geschaffen, was rechtsstaatlich nicht vertretbar wäre. Unzumutbare Heimschaffungen in Ostblockländer können gestützt auf Absatz 1 von Artikel 21 a Asylgesetz verhindert werden. Beim Entscheid über die Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, dass in allen Ländern Osteuropas die illegale Ausreise, die aber selten vorkommt, strafbar ist. In den meisten Fällen bleibt der Gesuchsteller ohne Erlaubnis im Ausland, was aber nur in Bulgarien und der CSSR ein Straftatbestand ist. Eine Bestrafung wegen Verletzung von Interessen des Heimatstaates ist zwar in jedem Ostblockstaat möglich, setzt aber in der Regel voraus, dass der Betroffene im Ausland in irgendeiner Weise gegen den Heimatstaat aktiv wurde oder vor der Ausreise eine bedeutende Position innehatte. Auf die Anordnung einer Rückschaffung wird jeweils dann verzichtet, wenn eine unbedingte Verurteilung wegen Republikflucht nachgewiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Auch andere Länder, wie beispielsweise Schweden und Dänemark, nehmen Ausschaffungen in osteuropäische Staaten vor. Der internationale Ruf der Schweiz als humanitäres Land ist durch die gegenwärtige Verwaltungspraxis bei Osteuropa-Flüchtlingsen nicht gefährdet. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision würde zu einem unkontrollierten Zustrom an osteuropäischen Staatsangehörigen führen, da praktisch jeder Asylbewerber mit einer Anerkennung als Flüchtling oder einer Aufenthaltsregelung in der Schweiz rechnen könnte. Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass das vom Motionär

vorgebrachte Problem den Bundesrat seit langem beschäftigt. Die Schweiz setzt sich in internationalen Organisationen wie der KSZE für die Respektierung des Rechts ein, dass jedermann frei sein Land verlassen dürfe, wie es in der UNO-Menschenrechtserklärung von 1948 formuliert ist. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion abzulehnen. Präsident: Herr Sager hat seine Motion heute zurückgezogen. #ST# 85.553 Motion Meyer-Bern Asylbewerber. Gesuchserledigung und Rückschaffung Examen des demandes d'asile et renvoi des requérants Wortlaut der Motion vom 18. September 1985 Der Bundesrat wird beauftragt, im Zusammenhang mit der Asylpolitik folgende Massnahmen zu ergreifen: 1. Die Verfahrensdauer für die neu eingereichten Gesuche (ohne Rekurse) ist auf 2-3 Monate zu senken. Dieses Ziel ist primär durch organisatorische Verbesserungen anzustreben. 2. Für die Aufarbeitung der Pendenzen ist zusätzlich eine Spezialequipe zu schaffen. Der Bundesrat hat hierfür unverzüglich das nötige Personal zu rekrutieren. 3. Damit die Rückschaffung jener ausländischen Staatsbürger, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist, ohne Risiko vollzogen werden kann, ist in den entsprechenden Ländern, insbesondere in Sri Lanka, die nötige diplomatische Vertretung zu schaffen oder zu verstärken, die zusammen mit dem IKRK die Wiedereingliederung und die Verhinderung jeglicher Repressalien gegenüber abgewiesenen Asylsuchenden sichert. Das weitere Schicksal der Zurückgeschafften ist regelmässig zu verfolgen. Die diplomatische Vertretung hat ausserdem periodisch einen Bericht über die politische Lage im betreffenden Land zu erstatten. 4. Soweit angebracht, sollen dem Zurückkehrenden auch angemessene materielle Rückkehrhilfen gewährt werden können. Texte de la motion du 18 septembre 1985 Le Conseil fédéral est chargé de prendre les mesures suivantes concernant la politique à suivre en matière d'octroi de l'asile: 1. La durée de la procédure doit être réduite à 2 ou 3 mois pour les nouvelles demandes (à l'exclusion des recours). Cet objectif doit être atteint en premier lieu par des améliorations sur le plan de l'organisation. 2. On créera une équipe spéciale chargée de traiter les cas pendants. Le Conseil fédéral recrute sans retard le personnel nécessaire à cet effet. 3. Afin de pouvoir procéder sans risque au rapatriement des étrangers dont la demande d'asile a été rejetée, on ouvrira, dans les pays intéressés, notamment à Ceylan, des missions diplomatiques ou on renforcera celles qui y existent déjà; elles devront, en collaboration avec le Comité international de la Croix-Rouge, assurer la réintégration des rapatriés et veiller à ce qu'ils ne fassent pas l'objet de représailles. On se renseignera régulièrement sur le sort qui leur est fait. Nos représentants devront en outre faire périodiquement rapport sur la situation dans les pays concernés. 4. On devra enfin, pour autant que la chose se justifie, accorder une aide matérielle aux requérants déboutés pour leur permettre de rentrer chez eux. Mitunterzeichner - Cosignataires: Bratschi, Chopard, Clivaz, Egli-Winterthur, Fankhauser, Fehr, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Meizoz, Neukomm, Reimann, Renschler, Robert, Rohrer, Rubi, Ruch-Zuchwil, Stamm Walter, Stappung, Wagner (20) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Eine humanitäre Asylpolitik, die echten Flüchtlingen offen steht, hat auf die Dauer nur eine Chance, wenn die Asylgesetzgebung vollziehbar wird. Der unechte Flüchtling darf nicht damit rechnen können, mehrere Jahre in der Schweiz zu verbringen. Deshalb sind die nötigen Instrumente zu schaffen respektive

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Sager Asylgesetz. Revision Motion Sager Loi sur l'asile. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band I Volume
Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione
primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung
14 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.550 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
19.03.1986 - 15:00 Date Data Seite 347-349 Page Pagina Ref. No

E. 20

014 177 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.